

Art der Änderung	Datum	Änderungen	Inkrafttreten	Veröffentlichung
Neufassung	10.09.2015		03.10.2015	RAZ 10/2015
1. Änderung	09.05.2019	§ 3 (Standort OT Volkersdorf)	08.06.2019	RAZ 06/2019

S a t z u n g
der Stadt Radeburg über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung
(Bekanntmachungssatzung)

Auf Grund des § 4 Abs. 2, in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) und § 6 der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 19) hat der Stadtrat der Stadt Radeburg in seiner Sitzung am 10.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Radeburg erfolgen, soweit bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch das Einrücken in das Amtsblatt "Radeburger Anzeiger" der Stadt Radeburg oder dessen Rechtsnachfolger. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen
2. die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 2 Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Radeburg, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 3 Ortsübliche Bekanntmachung

(1) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese, soweit bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Radeburg.

Standorte:

Radeburg, Stadt	- Rathaus - Bahnhof - Busbahnhof
Ortsteil Bärwalde	- ehemalige Schule
Ortsteil Berbisdorf	- Bushaltestelle ehem. Gemeindeamt
Ortsteil Bärnsdorf	- Gasthof
Ortsteil Volkersdorf	- Moritzburger Straße Einmündung Am Bach
Ortsteil Großdittmannsdorf	- ehem. Gemeindeamt - Bodener Straße 15

(2) Der Aushang erfolgt während der Dauer von mindestens fünf Kalendertagen, den Tag des Anschlagens nicht mitgerechnet.

§ 4 Notbekanntmachung

(1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer Weise durchgeführt werden. Die Notbekanntmachung kann durch kurzfristiges Einrücken in die Sächsische Zeitung – Regionalausgabe Dresdner und Meißner Land – erfolgen.

(2) Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des „Radeburger Anzeiger“, Amtsblatt der Stadt Radeburg, vollzogen.

Die ortsübliche Bekanntmachung und die ortsübliche Bekanntgabe sind mit Ablauf der Aushangfrist nach § 3 Abs. 2 vollzogen.

Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen.

Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 Abs. 1 vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Radeburg über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) vom 04.11.1999, geändert durch Beschluss des Stadtrates am 21.06.2001 und 15.04.2004, außer Kraft.

Radeburg, den 11.09.2015

R i t t e r
Bürgermeisterin

Hinweise:

Hinweis auf Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 4 Abs. 4 SächsGemO).

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach der Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.